

	<b>Vorlagen- Nr.</b>	
	<b>EAF-0138/2023</b>	

## Einwohneranregung oder -vorschlag

Herr G.  
99817 Eisenach

<b>Betreff</b>
<b>Einwohneranregung - Gerechtigkeit der Friedhofsgebührensatzung</b>

Die Friedhofssatzung finde ich im §5 Abs.1 Ziffer 6 "Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen" ungerecht und sehr korrekturbedürftig. Es wird eine „Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof je Bestattungsfall“ erhoben. Ich hatte vor Kurzem einen Trauerfall und bei der Terminabsprache mit dem Friedhof ausdrücklich keine Benutzung der Trauerhalle/Kapelle vereinbart. Diese Nutzung wäre auch gar nicht möglich gewesen, da dies die derzeitigen Baumaßnahmen gar nicht zulassen. Aus der Satzung geht nicht hervor, dass es sich um eine Grundgebühr unter Punkt 6.1.1 handelt, die pauschal bei jedem Trauerfall erhoben wird, unabhängig, ob die Trauerhalle/Kapelle genutzt wird oder nicht. Punkt 6.1.1 steht unter Punkt 6. und dieser beschreibt die „Gebühren für die Benutzung...“. Noch kurioser wird es, wenn in den Stadtteilen Bestattungen durchgeführt werden. Dann wird dort auch die Pauschale/Grundgebühr für die Trauerhalle/Kapelle auf dem Hauptfriedhof erhoben. Das muss nach meiner Ansicht geändert und nach dem Verursacherprinzip abgerechnet werden. Beim Friedhofsamt legte ich Widerspruch ein, diesen zog ich jedoch nach der Anhörung zurück, weil ich mit weiteren Kosten seitens der nächsthöheren Instanz (LVA) rechnen muss. Ich bitte Sie diese ungerechte Kostenerhebung bei der Verabschiedung der nächsten Satzung zu korrigieren.

Herr G.  
99817 Eisenach